

II. Graffschaft Mark.

Die Erbfolge = Grundsätze bei den Hof = Gütern in der Graffschaft Mark waren folgende:

1. In den drei, im Amt Hamm gelegenen, Oberhöfen Rhynern, Dreche und Berge erben die rechten ehelichen, in den Höfen gebornen, Erben die Hofsgüter bis in das vierte Glied ¹³⁾. Im Hofesrecht Rhynern erbt der älteste Sohn, und wenn keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter ¹⁴⁾. Im Hofesrecht Berge erbt aber der älteste Sohn und die älteste Tochter ¹⁵⁾. Im Hofe zu Drechen erbt der jüngste Sohn das Gut und der älteste Sohn das Heergewette, wenn aber keine Söhne vorhanden, hält man es mit den Töchtern auch also ¹⁶⁾. Die weitere Satzung, daß, wenn die Hofesleute sonder oder ohne ächte Erben in den Hof geboren, darin das Gut gehörig, verstorben, alsdann dem Hofsherrn oder Landesherrn — der hier beides war — der Hof, oder das Gut heimgefallen sei ¹⁷⁾, läßt sich unsers Erachtens auf das Erbrecht der Collateralen als ächter Erben, so in den Hof geboren, nicht beziehen. Sollte dadurch das Erbrecht auf die Kinder beschränkt werden, so würde ein Widerspruch mit dem §. 2, wo das Erbrecht bis ins vierte Glied gegeben wird, entstehen. Terlinden ¹⁸⁾ versteht hier inzwischen unter „Erben“ bloß „eheliche Leibeserben“, und läßt daher in deren Ermangelung das Gut dem Landesherrn zufallen. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Hofrechte erst in neuerer Zeit, 1717, redigirt worden, in einer Zeit, wo man die ursprüngliche Natur der Hofsverhältnisse — schwerlich mehr

13) Hofrechte in der Beilage 24, §. 2.

14) Dasselbst §. 3.

15) Dasselbst §. 4.

16) Dasselbst §. 5.

17) Dasselbst §. 7.

18) Entwurf des Cleb-Märkischen Provinzialrechts; zum allg. Landesrecht Ehl. I, Tit. 18, §. 819, Ein und neunzigster Zusatz §. 38.

richtig erkannte. Denn nach aller Analogie zu urtheilen, würde sonst gewiß nicht die weitere Bestimmung des §. 7 getroffen sein, daß das heimgefallene Gut alle des Hofes Gerechtigkeit und Natur verliere. Vielmehr war sonst überall die Wiederverleihung an einen zum Hofverbande Gehörigen Regel, und dieses einer der allgemeinen Vortheile der Hörigen, worauf auch der §. 9 der Hofrechte¹⁹⁾ hindeutet.

Ueber das Erbrecht des Ehegatten findet sich keine ausdrückliche Bestimmung, obgleich der §. 6²⁰⁾ darauf schließen läßt, und es aus dem §. 7 geradezu zu folgen scheint. Die altlandübliche Güter-Gemeinschaft läßt daran auch nicht zweifeln.

Wegen der Abfindung der Kinder sagt der §. 10: »Wenn auch zu einem Hofesgut viel Kinder gehörten, muß das Hofesgut nicht unter sie getheilet oder versplittert, sondern es müssen die Kinder mit dem geraiden Gut nach ge- »trage verheirathet, oder mit einer anderen gebrauchlichen »Portion, als mit einigen Geldern nach Vermöge der Güter »abgegütet werden.« Es ist also auf das Herkommen verwiesen.

2. Bei den Schwert-Harlingser Hofkleuten ist die Erbfolgeordnung herkömmlich so festgestellt, daß der nächste Verwandte den entfernteren, und der männliche Verwandte den weiblichen ausschließt, der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter aber den älteren vorgehen²¹⁾.
3. Bei den Stockumer Hofsgütern ist die Erbfolge nicht genau bestimmt. In der Regel erbt aber der älteste Sohn, und in Ermangelung der Söhne die älteste Tochter das Hofes-

19) »Wer sich auch in andere Freiheit, Eigenthum oder Gerechtigkeit begibt, kann nicht wieder angenommen werden, in demselben Hofe einige Erb- oder Nutzbarkeit zu erben.«

20) »Wann aber einer von zweien Eheleuten als Frau und Mann, nicht gehörig, doch darauf gebracht, und nicht darin gewechselt, wie gewöhnlich, als oshofhörig versterben, in dem Fall sitzet unserm gnädigsten Herrn das halbe sämptliche geraide und unbewegliche Gut zu.«

21) Zerlinden am angef. Orte §. 88.

gut. Die übrigen Erben werden nach dem Werthe des Guts mit Gelde abgefunden ²²⁾).

4. Nach dem Pantaleonschen Hofrechte erbt der jüngste Sohn das Hofsgut, wenn er achtzehn Jahre alt ist. Die weitere Einbestattung des überlebenden Ehegatten ist nur auf so lange gestattet, als bis der jüngste Sohn 18, oder, in dessen Ermangelung, die älteste Tochter 16 Jahre alt ist, welche dann mit Gutachten des Hofschulten — Schulte Pentling — den Hof annehmen. Das Erbrecht der übrigen Verwandten ist nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist vielmehr nach Analogie der übrigen Bestimmungen über Heergewedde und Gerade nicht zu bezweifeln, sofern nämlich der Verwandte in der Hörigkeit verblieben ²³⁾).
5. Beim Hof Herbede erbt herkömmlich, wenn ein Hofsmann stirbt, der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter, oder, in Ermangelung dieser, der nächste oder älteste Verwandte das Hofsgut. Der Nachfolger muß aber nach dem Ertrage des Gutes und der darauf haftenden Schulden und öffentlichen Lasten die übrigen Geschwister und in gleicher Linie mit ihm stehenden nächsten Verwandten abfinden ²⁴⁾).

Der Unterschied zwischen huldigen und unhuldigen Erben, und der Vorzug ersterer vor den letzteren hat sich übrigens in neuerer Zeit verwischt, huldige und unhuldige Erben succediren nach gleichen Rechten (s. Broekhoff's Bericht S. 27). Die eigentliche Hörigkeit als altgermanische Volksabtheilung ist nicht mehr, sondern es sind nur einzelne Wirkungen derselben geblieben, woraus sich denn diese Gleichstellung der huldigen und unhuldigen Erben in der Succession erklären läßt. —

77.

III. Werden.

In den Werdenschen Hofrechten ²⁵⁾ ist keine besondere Erbfolge-Ordnung bestimmt, sondern überall ein Erbrecht ohne wei-

22) Terlinden S. 101.

23) S. Hofrechte von 1715 — 1718 in der Beilage 27.

24) Terlinden S. 183.

25) Siehe Rechte des Hofes zu Barkhofen in der Beilage 64.